

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Bestattungspflicht und Ihre Unterschiede in Deutschland

Seite 2

13. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Seite 2

Bestattungsrecht in Polen

Seite 3

MV-Bestattungsgesetz europarechtswidrig

Seite 3

Bestatter Nord: Vorbereitungslehrgang zum/r Bestattermeister*In

Seite 4

Tagungen & Termine

Seite 4



Bildnachweis: Kenny Orr/Unsplash

Bestattungspflicht und Ihre Unterschiede in Deutschland

Deutschlands Bestatter wissen, dass es von Region zu Region unterschiedliche Gepflogenheiten gibt und dass selbst bei elementaren Fragen unterschiedliche gesetzliche Regelungen in den Bundesländern bestehen.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Bestattungspflicht und ihre Unterschiede in Deutschland

Deutschlands Bestatter wissen, dass es von Region zu Region unterschiedliche Gepflogenheiten gibt und dass selbst bei elementaren Fragen unterschiedliche gesetzliche Regelungen in den Bundesländern bestehen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, was Gesetzgeber hinsichtlich der Bestattungspflicht anordnen. Dabei handelt es sich um die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der betroffenen Person, aus Gründen der Gefahrenabwehr die Bestattung eines Verstorbenen besorgen zu müssen. Davon zu unterscheiden ist die Kostentragungspflicht, die gemäß § 1968 BGB grundsätzlich zunächst einmal den Erben betrifft. Die beiden Pflichten müssen aber nicht übereinstimmen. So sieht einzig und allein das rheinland-pfälzische Bestattungsgesetz überhaupt die Bestattungspflicht des Erben vor, aber zugleich auch die Regelung, dass im Falle, dass der Erbe noch nicht feststeht oder nicht erreichbar ist, eine anderweitige Reihenfolge der Bestattungspflichtigen eingreift. Nachvollziehbarer Weise betrifft demzufolge auch in Rheinland-Pfalz die Bestattungspflicht die Angehörigen.



Bildnachweis: Kenny Orr/Unsplash

Insoweit gehen alle Landesgesetze davon aus, dass vorrangig der Ehegatte bestattungspflichtig ist und danach die Kinder. Den Ehegatten oftmals gleichgestellt oder eben an zweiter Stelle genannt sind die Lebenspartner. Selbst wenn in einem Landesgesetz der Zusatz fehlt, dass es sich um die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft handeln muss, wie zum Beispiel in Berlin oder Baden-Württemberg, ist darunter der eingetragene Lebenspartner zu verstehen. Dies ergibt sich allein schon aus dem Zusammenhang, dass in einzelnen Bundesländern ausdrücklich auch die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft genannt werden (in Sachsen an fünfter Stelle, in Brandenburg an siebter Stelle, in Thüringen und dem Saarland an achter Stelle). Allerdings gibt es Bundesländer, die den Lebenspartner überhaupt nicht in die Bestattungspflicht einbeziehen wie zum Beispiel Brandenburg. [Weiterlesen...](#)

13. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die 13. Aufl. der Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht Ende September fand sowohl als Präsenz- als auch als online-Veranstaltung den gewohnt guten Zuspruch und behandelte erneut verschiedene aktuelle Themen.



In seiner Begrüßung ging der Leiter der Veranstaltung, Professor Ulrich Stelkens, insbesondere auf das neue Landesbestattungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern ein. Die dort vorgesehene Reglementierung des Bestatterberufs durch eine Zertifizierungspflicht ab Juni 2022 bedeute eine Kollision mit Bundesrecht in Form der Gewerbeordnung und ein Verstoß gegen geltendes EU-Recht. Offenbar sei die vorgeschriebene Anzeige der Einschränkung der Berufsfreiheit nicht erfolgt und es fehle eine plausible Begründung, dass es überhaupt Missstände im Bestattungswesen gebe und die vorgesehene Regelung zur Beseitigung der vermeintlichen Missstände geeignet sei. „Das neue Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern ist kein sinnvoller Beitrag zur Lösung des Problems der Qualitätsanforderungen für Bestatter“, so Stelkens. Überdies vermute er, dass „schwarze Schafe“ der Branche nicht deshalb „schwarz“ sind, weil sie nicht über eine ausreichende Qualifikation verfügten, sondern weil sie im gewerberechtlichen Sinne persönlich unzuverlässig seien.

Sicherlich hätte der nächste Referent, der Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Bestatter, Stephan Neuser, dazu eine dezidierte Meinung gehabt, favorisiert sein Verband doch nachdrücklich die Bestrebungen, den Meisterbrief zur Zulassungsvoraussetzung für die Ausübung des Bestatterberufes zu machen, und bietet selbst diverse Zertifizierungen an. Aber in seinem Vortrag ging es um die Digitalisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens. [Weiterlesen...](#)

Bestattungsrecht in Polen

Im Rahmen der 13. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht hielt Doktor Ziemowit Cieslik von der Universität Warschau einen Vortrag zum Bestattungsrecht in Polen.

Die gesetzlichen Grundlagen reichen zurück bis in das Jahr 1932 und haben ihre wesentliche Grundlage im Gesetz vom 31.1.1959 über Friedhöfe und die Bestattung von Toten. Dort ist von der Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen über die Bestattungsarten oder die Todesfeststellung bis hin zum Transport von Leichen umfänglich das Bestattungswesen geregelt, ergänzt durch diverse Rechtsverordnungen etwa zum Umgang mit infektiösen Leichen.

Besonders beachtlich ist in Polen die Bedeutung konfessioneller Friedhöfe, die auch in der Zeit des Kommunismus weiterbestanden und gut 80 % der rund 15.000 Friedhöfe in Polen ausmachen. Hintergrund ist dafür die überragende Bedeutung des katholischen Glaubens in Polen. Demnach sind 91,6 % der Polen Katholiken! Insoweit genießen die konfessionellen Friedhöfe eine gewisse Autonomie hinsichtlich Einrichtung, Erweiterung und Schließung, wenn auch jeweils im Einvernehmen mit dem territorial zuständigen staatlichen Sanitätsinspektor.

In Polen gibt es einen geschlossenen gesetzlichen Katalog der Bestattungsarten, nämlich

Erdgrab, Gemauertes Grab, Katakomben, Kolumbarium, Seebestattung,

bei gleichzeitiger Festlegung, dass eine Bestattung in einem Sarg oder nach Einäscherung des Leichnams in einer Urne stattzufinden hat. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Nemesia Production / Unsplash

MV-Bestattungsgesetz europarechtswidrig

Die Änderung des Bestattungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern mit der Einführung einer Zertifizierungspflicht für Bestatter zum 1. Juni 2022 führt zu Irritationen in der Branche. In einem Interview mit Professor Ulrich Stelkens von der Verwaltungsuniversität in Speyer hat sich Bestatter Deutschland mit den daraus resultierenden Problemen befasst. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Aussagen zusammengestellt. Das Interview führte Rechtsanwalt Michael Peter.

BD: Was regelt das Gesetz?

Prof. Stelkens: So wie ich das Gesetz verstehe, betrifft die Vorschrift zur Einhaltung der DIN-Normen und zur Zertifizierungspflicht nicht nur den Leichentransport und deren Aufbewahrung, sondern umfassend alle Bestattungsdienstleistungen. Es handelt sich daher um eine klassische Berufszulassungsregelung. Das wäre anders, wenn man sich auf rein technische Fragen beschränkt hätte.

Welche Verstöße gegen vorrangiges Recht liegen vor?

Für das Gewerbeamt ist einzig der Bund zuständig, das Land ist hier völlig außen vor. Dies zeigt § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Dieses Bundesgesetz erlaubt voraussetzungslos jede gewerbliche Tätigkeit, es sei denn, die Gewerbeordnung sieht ausdrücklich Beschränkungen vor. Dem Bundesland kommt hier keine Gesetzgebungskompetenz zu. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Stelkens

Bestatter Nord: Vorbereitungslehrgang zum/r Bestattermeister*In

Ab 19.11.2021 Vorbereitungslehrgang zum/r Bestattermeister*In in Vollzeit Teil I & II

Wir bieten Ihnen den Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum/r Bestattermeister*In (insbesondere für Tischlermeister) an.

Seit Anfang 2010 gibt es, insbesondere für Tischlermeister, eine Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Bestattungsgewerbe (Bestattermeisterverordnung - Best-MstrV).

Ab dem 19. November 2021 startet ein neuer Vorbereitungslehrgang zum/r Bestattermeister*In (*sehen Sie dazu die Fördermöglichkeit). Die Bestattermeisterprüfung setzt sich, wie alle Meisterprüfungen im Handwerk, aus den Teilen I bis IV zusammen.



Bildnachweis: CDC / Unsplash

Teil III und Teil IV:

Hier kann eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem anderen Handwerk auf die zu erbringende Prüfungsleistung angerechnet werden. Teil III und Teil IV können dann als bereits erfüllt betrachtet werden. **Weiterlesen...**

Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung mit der Corona Epidemie.

Braunschweig, 19. November 2021: Bestatter Nord - Vorbereitungslehrgang zum/r Bestattermeister*In

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier

Herausgeber

**Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe**
Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/footer-navi/impressum>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!